

Finanzamt Österreich
Postfach 222
1000 Wien

Retouren an: 1000 Wien, Postfach 254 - DST Nr. 10

Frau
Kiesenhofer Christine
Bäckergasse 20b
2124 Niederkreuzstetten

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz
oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Datum: 16.08.2021

Steuernummer: 10 262/1299
Erfassungsnummer: 10-510.447/2021

Team 15

Bitte geben Sie bei all Ihren Eingaben an:
Steuernummer, Erfassungsnummer

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Finanzamt Österreich
Dienststelle Sonderzuständigkeiten
Marxergasse 4, 1030 Wien
Gerlinde Kostolich
Tel.: 050 233-518372
Fax: +43(0)50 233 591 8075

Beschwerdevorentscheidung

Es ergeht die Beschwerdevorentscheidung bezüglich der Beschwerde vom 17.07.2021 von Frau Kiesenhofer Christine, Bäckergasse 20b, 2124 Niederkreuzstetten gegen den Bescheid Gebührenbescheid und Bescheid über eine Gebührenerhöhung vom 28.06.2021 betreffend Auskunftsbegehren eingebracht bei der Marktgemeinde Kreuzstetten am 11.01.2021.

Über die Beschwerde wird auf Grund des § 263 Bundesabgabenordnung (BAO) entschieden:

Ihre Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung:

Eine Eingabe im Sinne des § 14 TP 6 GebG ist

- a) ein schriftliches Anbringen einer Privatperson (einer natürlichen oder juristischen Person) mit einem bestimmten Begehr
- b) an ein Organ einer Gebietskörperschaft
- c) unter Berührung des öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises derselben
- d) im privaten Interesse des Einschreiters.

Es liegt ein schriftliches Anbringen, nämlich der Schriftsatz der Beschwerdeführerin vom 4.2.2021 vor. In diesem Schriftsatz wurde ersucht, die Auskunft über einige Fragen zu erteilen. Gerichtet ist dieser Schriftsatz an den Bürgermeister, also an ein Organ einer Gebietskörperschaft. Dass dieser Schriftsatz den öffentlich-rechtlichen Wirkungskreis der Gemeinde berührt, wird von der Bf. nicht bezweifelt. Damit erfüllt der Schriftsatz die ersten drei Voraussetzungen für eine gebührenpflichtige Eingabe.

Bestritten wird von der Bf. das Vorliegen eines Privatinteresses.

Ein solches Privatinteresse ist dabei nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes schon dann anzunehmen, wenn der Einschreiter bei Erfüllung des gestellten Begehrungs irgendeinen ideellen oder materiellen Vorteil erreicht hat oder zu erreichen hoffte (Erkenntnisse vom 27. 2.1997, 97/16/0003, und 19. 3.1997, 97/16/0035). Auch ein Informationsbedürfnis stellt ein solches Privatinteresse dar (26. 11.1990, 90/15/0157).

Unsere Bankverbindung: BAWAG P.S.K., IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW

Nach VwGH 23.11.2006, 2006/16/0132, genügt zur Erfüllung des Tatbestandes ein bloß teilweises Privatinteresse.

Es ist demnach eine gebührenpflichtige Eingabe gegeben. Die Gebührenerhöhung von 50 % gemäß § 9 Abs. 1 GebG ist eine vom Verschulden unabhängige Sanktion für die bloße Versäumung der Zahlungsfrist.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Beschwerdevorentscheidung wirkt wie eine Entscheidung über die Beschwerde, es sei denn, dass innerhalb eines Monats nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung der Antrag auf Entscheidung über die Beschwerde (Vorlageantrag) durch das Bundesfinanzgericht bei dem oben angeführten Amt gestellt wird. Bei rechtzeitiger Einbringung dieses Antrages gilt die Beschwerde ab diesem Zeitpunkt wieder als unerledigt; im Übrigen bleiben aber die Wirkungen der Beschwerdevorentscheidung bis zur abschließenden Erledigung erhalten.

Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2021-08-16T13:08:57+02:00
Unterzeichner	Finanzamt Österreich (FAÖ)	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	7942886	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	